

## **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Waldshut erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
  - a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  - b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO,
  - c. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
  - d. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
  - e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  - g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  - h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  - i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  - j. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  - k. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
  - l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 26.02.2021. Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Waldshut an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Der Landkreis Waldshut wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch entsprechende Veröffentlichung unter [www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de) zusätzlich hinweisen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110 in 79761 Waldshut-Tiengen erhoben werden.

Waldshut-Tiengen, den 11.02.2021

i.V.

gez.  
Dr. Martin Kistler  
Landrat des Landkreises Waldshut

## **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Eine Missachtung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt**

Die Ausbreitung des Coronavirus und insbesondere das Auftreten von Variationen des Coronavirus (VOC) im Landkreis Waldshut haben aktuell einen sehr hohen und besorgniserregenden Stand erreicht. Der Verbreitungsgrad der Mutationen liegt durchschnittlich in Deutschland bei 6,6 % der Proben. Im Landkreis Waldshut liegt der Verbreitungsgrad der bestätigten Mutationen jedoch bei annähernd 11 %.

Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die bisherigen, wenngleich noch unvollständigen, epidemiologischen Erkenntnisse in Bezug auf die Variationen des Coronavirus sind besorgniserregend. Daher sind vorsorgende Maßnahmen zwingend erforderlich, um den Folgen der Verbreitung von Virusmutationen mit höherem Ansteckungspotenzial entgegenzutreten, weil diese eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten würde. Wie schnell sich insbesondere die Mutation B.1.1.7 ausbreiten kann, zeigt das Infektionsgeschehen in Großbritannien, wo die 7-Tage-Inzidenz von 186 auf 616 exponentiell gestiegen ist. Einem derartigen exponentiellen Wachstum kann kein Gesundheitssystem auf Dauer standhalten. Dies hätte zur Folge, dass deutlich mehr Menschen schwer, langfristig oder tödlich an COVID-19 erkranken und es zu einer so starken Inanspruchnahme der Intensivbettenkapazitäten kommen könnte, dass eine Versorgung der Patienten (Covid- und Nicht-Covid) nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden kann.

Da die Virusmutationen im Landkreis Waldshut bislang erst vereinzelt aufgetreten sind, besteht noch die Chance, die flächendeckende Ausbreitung durch weitere Maßnahmen der Allgemeinverfügung zu verhindern.

Im Landkreis Waldshut ist der Schwellenwert von 50 neu gemeldeten SARSCoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) deutlich überschritten. Am 10. Februar 2021 wurde durch den Lagebericht des Landesgesundheitsamtes festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Waldshut bei 101,2 liegt. Damit weist der Landkreis Waldshut aktuell die zweithöchste Inzidenz im Land Baden-Württemberg auf. Die durchschnittliche Inzidenz in Baden-Württemberg liegt bei 55,9. Es besteht somit im Landkreis Waldshut aktuell ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer Variante des Coronavirus zu infizieren. Die Infektionsketten lassen sich dabei nicht mehr nachvollziehen. Insbesondere handelt es sich nicht nur um lokal auf eine oder mehrere Einrichtungen begrenzte Infektionsquellen. Vielmehr liegt im Landkreis Waldshut ein diffuses Infektionsgeschehen vor.

### **2. Rechtliche Würdigung**

#### **2.1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 30. November 2020 (in der ab 11. Februar 2021 gültigen Fassung) aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG, welcher § 28 IfSG lediglich konkretisiert, § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Waldshut ist für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig, vgl. §§ 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV, 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen

Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG). Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustVO gegenüber dem Landratsamt Waldshut nach § 1 Absatz 6c IfSGZustVO festgestellt.

## 2.2. Nächtliche Ausgangsbeschränkung

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Waldshut ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Gemäß § 28a Abs. 3 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Dabei sollen die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind.

Die Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, um den Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage im Landkreis Waldshut zu vermeiden. Insbesondere sind keine mildereren und gleich wirksamen Maßnahmen ersichtlich.

Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird.

Die bisher ergriffenen und nach der CoronaVO geltenden Maßnahmen haben nicht ausgereicht, das Infektionsgeschehen und die Verbreitung der Varianten des Coronavirus im Landkreis Waldshut genügend einzudämmen. Im Vergleich zu den Nachbarlandkreisen liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Waldshut noch über 100, wohingegen die Inzidenz beispielsweise im Nachbarlandkreis Lörrach bei 61,6 liegt.

Die Hohe Inzidenz im Landkreis Waldshut geht einher mit der im landesvergleich hohen Mobilität. Am Stichtag 31.12.2020 gab es im Landkreis Waldshut 26 % weniger Reisen, im Nachbarlandkreis Lörrach hingegen 40% weniger und im Landkreis Konstanz 41% weniger. Dies spricht dafür, dass im Landkreis Waldshut noch mehr Kontakte stattfinden.

Daher muss der Landkreis Waldshut weitere Maßnahmen ergreifen, um die Infektionsketten zu verlangsamen und möglichst zu unterbrechen.

Insbesondere aufgrund des diffusen Infektionsgeschehens und des relativ hohen Verbreitungsgrads der Virusvariante besteht eine auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus. Der Verzicht auf nächtliche Ausgangsbeschränkungen würde deshalb zu einer wesentlichen, im Umfang der Gefahrenrealisierung gewichtigen Verschlechterung des Infektionsgeschehens führen.

Bei der nächtlichen Ausgangsbeschränkung handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG sieht ausdrücklich „Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum“ vor.

Unmittelbares Ziel der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen ist es deshalb, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung umgehend und flächendeckend auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Nur durch eine weitestgehende Beschränkung von Kontakten lässt sich die Dynamik des Infektionsgeschehens nicht nur kurzfristig brechen, sondern auch nachhaltig umkehren. Dies ist entscheidend dafür, dass sich der Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage und damit auch erhebliche Gefahren für die Gesundheit und das Leben insbesondere von vulnerablen Personen noch verhindern lassen.

Mit Beschluss vom 05.02.2021, Az. 1 S 321/21 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die landesweite nächtliche Ausgangsbeschränkung nach § 1c Abs. 2 CoronaVO vom 30. November 2020 in der ab 1. Februar 2021 gültigen Fassung aufgehoben. Denn nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs habe sich das Pandemiegeschehen im Land seit Erlass der landesweiten nächtlichen Ausgangsbeschränkung in beachtlichem Umfang verändert. Die 7-Tages-Inzidenz sei weiter gesunken. Im Zeitpunkt des Beschlusses würden nur noch 5 Kreise 7-Tages-Inzidenzen von

mehr als 100 aufweisen. Aufgrund der großen regionale Unterschiede in den Inzidenzen der einzelnen Landkreise hätte das Land Baden-Württemberg prüfen, begründen und darlegen müssen, ob die Maßnahme der nächtlichen Ausgangsbeschränkung gerade landesweit angeordnet werden muss oder ob insoweit differenziertere Regelungen in Betracht kommen. Denn § 28a Abs. 3 S. 2 IfSG habe nach der Intention des Gesetzgebers gerade das Ziel, der Exekutiven ein gestuftes Vorgehen vorzugeben, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientiert.

§ 28a Abs. 3 IfSG setzt nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs voraus, dass der Schwellenwert der Inzidenz von 50 in dem auf das Bundesland bezogenen Durchschnitt überschritten wird. Er muss aber nicht in allen Stadt- und Landkreisen überschritten sein. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen sind nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs landesweit abgestimmte Maßnahmen möglich, die zwar nicht unmittelbar landesweit gelten, aber auf einem landesweit einheitlichen Konzept zur Pandemiebekämpfung beruhen, das regionale Differenzierungen in Abhängigkeit von dem regionalen Infektionsgeschehen erlaubt, solange die Gesamtkonzeption insgesamt auf eine effektive Eindämmung des Pandemiegeschehens zielt, *vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 05.02.2021, Az. 1 S 321/21, S. 18 f.*

Den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs folgend, hat der Landesverordnungsgeber die Ausgangsbeschränkungen in der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der CoronaVO vom 10. Februar 2021 mit Wirkung zum 11. Februar 2021 aufgehoben. Die Ausgangsbeschränkungen sollen nun den jeweiligen regionalen Bedürfnissen angepasst in Allgemeinverfügungen auf Ebene der Gesundheitsämter geregelt werden.

Mit Erlass vom 10. Februar 2021, Az. 51-1443.1 SARS-Cov2/4 hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg daher die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise, in denen der Sieben-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner mindestens in den letzten sieben Tagen in Folge überschritten ist, in denen bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht und ein diffuses Infektionsgeschehen vorliegt, angewiesen, die in Ziffer 1 geregelte Ausgangsbeschränkung per Allgemeinverfügung zu regeln. Da der Landkreis Waldshut diese Voraussetzungen erfüllt, ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung durch diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

Die landkreisweite nächtliche Ausgangsbeschränkung aus Ziffer 1 dieser Verfügung ist auch angemessen.

Zwar wird insbesondere das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG massiv eingeschränkt. Allerdings überwiegen in der Abwägung die durch diese Maßnahme geschützten Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens.

Außerdem ist das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, zu dessen Inhalt auch die Freiheit gehört, zwischen 21:00 und 5:00 Uhr die eigene Wohnung oder die sonstige Unterkunft zu verlassen, kein vollkommen unbeschränkbares Recht. Die körperliche Unversehrtheit und Leben anderer Personen sind demgegenüber Rechtsgüter, deren Schutz größte Anstrengungen der staatlichen Behörden und auch damit verbundene Einschränkungen konkurrierender Grundrechte rechtfertigt.

Nach aktuellen Erkenntnissen und Auswertungen relevanter Studien seitens des Robert-Koch-Instituts (RKI) ist davon auszugehen, dass ca. 20 % der diagnostizierten Personen schwere bis lebensbedrohliche Beeinträchtigungen der Gesundheit erleiden. Etwa 81 % der diagnostizierten Personen zeigen einen milden, etwa 14% einen schwereren und etwa 5 % einen kritischen Krankheitsverlauf. COVID-19 kann sich in vielfältiger Weise und nicht nur in der Lunge, sondern auch in anderen Organsystemen manifestieren. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Hinzu kommt die Gefährdung durch hoch ansteckende Virusvarianten. Die Grundrechte Dritter auf körperliche Unversehrtheit (Gesundheit) und im Einzelfall auch auf Leben sind deshalb durch eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus erheblich und ggf. auch für längere Zeit gefährdet.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit wird dadurch Rechnung getragen, dass von der angeordneten nächtlichen Ausgangsbeschränkung weitgehende Ausnahmen vorgesehen sind.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung der Ziffer 1 sieht vor, dass das Verlassen einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft für die Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt ist.

Der Begriff „Wohnung“ beschränkt sich ausdrücklich nicht auf die eigene Wohnung. Denn das Verbot stellt ein Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum dar, sodass der Aufenthalt nicht zwingend in der eigenen Wohnung erfolgen muss. Der Aufenthalt kann daher auch in einer anderen Wohnung erfolgen, sofern die Vorgaben der Kontaktbeschränkung nach § 9 CoronaVO eingehalten werden, d.h. das Übernachten bei dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin ist nicht nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung untersagt.

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sieht in den Buchstaben a bis l einen abschließenden Katalog triftiger Gründe vor, wobei Buchstabe l einen Auffangtatbestand für in Buchstaben a bis k nicht ausdrücklich genannte triftige Gründe enthält, die in ihrer Wertigkeit den explizit normierten triftigen Gründen vergleichbar sind. Hierbei gilt nach allgemeinen Grundsätzen, dass die Person, welche sich auf das Vorliegen eines triftigen Grundes beruft, diesen im Zweifel gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen muss.

Zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum (z.B. im Falle eines Hausbrandes oder eines Notfalls auf der Straße) darf die Wohnung selbstverständlich auch während der Nachtzeiten verlassen werden, vgl. Ziffer 1 Buchstabe a.

Eine Ausnahme von dem Verbot des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung besteht für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen auch bei hohem Infektionsgeschehen stattfinden können (Ziffer 1 Buchstabe b). Erfasst werden davon z.B. Veranstaltungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der kommunalen Selbstverwaltung (Sitzungen von Gremien, Abstimmungen und Wahlen) und der Rechtspflege (Gerichtstermine, Aussagen bei Staatsanwaltschaft bzw. Polizei).

Ausnahmen gelten nach Ziffer 1 Buchstabe c zudem für die Teilnahme an Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG sowie nach Ziffer 1 Buchstabe d für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen.

Personen, die in der Nachtzeit ihrer Arbeit nachgehen, ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit auch unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 Buchstabe e möglich. Der Weg zur oder von der Arbeitsstelle in die eigene Wohnung ist daher als triftiger Grund anzusehen. In Zweifelsfällen kann das Vorliegen des triftigen Grundes durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers glaubhaft gemacht werden, aus der sich das Beschäftigungsverhältnis und der Einsatz in der Nachtzeit ergibt. Entsprechendes gilt auf Grund der Bedeutung der Tätigkeit für die Daseinsvorsorge für ehrenamtlich tätige Personen bei Einsätzen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder Rettungsdienstes.

Ziffer 1 Buchstabe f regelt das Aufsuchen von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft. Zu diesem Zweck kann eine Wohnung auch nach 20 Uhr verlassen werden. Das Übernachten bei den genannten Personengruppen sowie bei Dritten selbst ist Regelungsgegenstand von § 9 Abs. 1 CoronaVO. Es wird nochmals klargestellt, dass Ziffer 1 Buchstabe f dieser Allgemeinverfügung insofern keine Einschränkung der Vorgaben für private Zusammenkünfte nach § 9 Abs. 1 CoronaVO regelt.

Ein triftiger Grund liegt nach Ziffer 1 Buchstabe g der Allgemeinverfügung auch vor, wenn die betroffene Person zur Nachtzeit auf die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen angewiesen ist. Dies erfasst alle medizinisch notwendigen Behandlungen, die nicht aufgeschoben werden können, insbesondere auch medizinische Notfälle.

Von der nächtlichen Ausgangsbeschränkung nach Ziffer 1 Buchstabe h ist auch befreit, wer in der Nachtzeit minderjährige oder anderweitig unterstützungsbedürftige Personen (z.B. Alte, Kranke oder Menschen mit Behinderungen) begleiten muss.

Die Ausgangsbeschränkung aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt auch nicht für Personen, die Personen begleiten bzw. betreuen, die im Sterben liegen oder sich in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befinden (Buchstabe i). Neben der Notwendigkeit, Erste Hilfe zu leisten oder professionelle Hilfe für Personen in akuter Lebensgefahr holen zu können, wird auch die Tätigkeit von z.B. Geistlichen oder anderen Personen erfasst, die Sterbenden in den letzten Momenten ihres Lebens beistehen.

Das nächtliche Verlassen einer Wohnung, um unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren vorzunehmen, ist erlaubt (Buchstabe j). Dies ergibt sich aus Gründen des Tierschutzes. Erfasst sind Sachverhalte, in denen das Tier ansonsten einen gesundheitlichen Schaden erleiden würde. Ebenfalls erlaubt sind erforderliche Maßnahmen zur Tierseuchenprävention (beispielsweise Jagd von Wildschweinen wegen der Afrikanischen Schweinepest, Maul-und-Klauen-Seuche, Geflügelpest etc.) und zur Vermeidung von Wildschäden.

Nach Ziffer 1 Buchstabe k wird wegen der besonderen Bedeutung von Artikel 21 GG und der politischen Parteien für die politische Willensbildung der Bevölkerung und im Hinblick auf die im Frühjahr in Baden-Württemberg anstehenden Landtagswahlen auch zur Nachtzeit die Durchführung von Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen erlaubt. Allerdings steht diese Erlaubnis unter dem Vorbehalt der behördlichen Genehmigung. Zudem werden für die Nachtzeit weniger Tätigkeiten als triftige Gründe zum Verlassen der Unterkunft zugelassen. Insbesondere Informationsstände stellen nach 20 Uhr keinen triftigen Grund dar.

Einen Auffangtatbestand für das Verlassen der Wohnung oder sonstigen Unterkunft zur Nachtzeit regelt Ziffer 1 Buchstabe l. Sonstige triftige Gründe im Sinne des Buchstaben l müssen zu den in Buchstabe a bis k ausdrücklich geregelten triftigen Gründen vergleichbar sein. Ein der Ziffer 1 Buchstabe e vergleichbarer Sachverhalt liegt beispielsweise für Mitarbeitende der Impfzentren vor, sofern sie sich auf dem Weg zu oder von ihrem dortigen Einsatz befinden.

Der Landkreis Waldshut überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt er auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Waldshut, das im Vergleich zu den Nachbarlandkreisen deutlich höher liegt und dem vergleichsweise hohen Verbreitungsgrad der Virusvarianten, überwiegt der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für den Zeitraum bis 26. Februar 2021 die Grundrechte der Betroffenen. Daher ist der Eingriff durch die nächtliche Ausgangsbeschränkung auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist daher verhältnismäßig.

### **3. Schlussbestimmungen**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Sie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Waldshut über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 31. Mai 2017 auf der Internetseite des Landkreises Waldshut ([www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 26. Februar 2021. Diese Frist ist angemessen. Außerdem tritt die Allgemeinverfügung vor Ablauf des 26. Februar 2021 außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 bezogen auf den Landkreis Waldshut in drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Waldshut wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch entsprechende Veröffentlichung unter [www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de) zusätzlich hinweisen.

Die Allgemeinverfügung kann verlängert werden.

Über den Erlass der aufgeführten Maßnahmen per Allgemeinverfügung wurden das für den Landkreis Waldshut zuständige Polizeipräsidium sowie die Ortpolizeibehörden der Städte und Gemeinden im Geltungsbereich informiert.